

**Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 8. August 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Arten von Leistungsnachweisen
- § 5 Fristen und Termine
- § 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Gewährung von Nachfristen
- § 10 Praktische Studiensemester, Grundpraktikum
- § 11 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit
- § 12 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 13 Akademische Grade
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 15 Übergangsbestimmungen

**§ 1
Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung**

¹Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Fachhochschule Deggendorf.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sowie für Allgemeinwissenschaften/Sprachen werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden { auf die Dauer von 2 Jahren } durch den Fakultätsrat bestellt. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission AWP/Sprachen erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ³Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Prüfungskommissionen haben folgende zusätzliche Aufgabe: die Entscheidung über die Anerkennung der Wirksamkeit eines nachträglichen Rücktritts.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Arten von Leistungsnachweisen

- (1) ¹Für Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO kann die Prüfungskommission zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Grundsätze des § 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 RaPO heranziehen, wenn Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden oder die Leistungspunkte keine hinreichenden Erkenntnisse für die Anrechnung liefern. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Leistungsnachweise, die als Wahlfach angemeldet wurden, können nach deren Ableistung nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach anerkannt werden.

- (3) Für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 17 bis 22 RaPO entsprechend.

§ 5 Fristen und Termine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (3) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel sechs Wochen nach Semesterbeginn, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen.
- (4) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission bekannt zu machen.
- (5) Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb des regulären Prüfungszeitraums angeboten werden, wenn die jeweilige Prüfungskommission dies beschließt.

§ 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraumes über das Internetportal des Studienzentrums. ²Für die Anmeldung zur Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- (2) Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 an die Prüfungskommissionen übertragen.
- (4) Die Anmeldetermine für die Abschlussarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.
- (5) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung zu der sich ein Studierender bereits angemeldet hat, ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens drei Arbeitstage vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich beim Prüfungsamt abmeldet. ²Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studie-

rende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen gilt Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abmeldung spätestens drei Arbeitstage vor dem jeweiligen Leistungsnachweis erfolgen muss.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Studienzentrum bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis der Bewertung von Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (3) ¹Konnte der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.

§ 8

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ³Die Endnoten der Vorprüfung, der Bachelorprüfung, der Diplomprüfung und der Masterprüfung sowie die Noten der Bachelorarbeit, der Diplomarbeit und der Masterarbeit werden in den jeweiligen Zeugnissen auch mit der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) ausgewiesen. ⁴Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden statt der Endnoten die Notenwerte der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) zu Grunde gelegt.
- (2) ¹Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweilige Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. ²Die

Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.

- (4) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.

§ 9 Gewährung von Nachfristen

Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der in § 8 RaPO genannten Fristen beim Studienzentrum zu stellen.

§ 10 Praktische Studiensemester, Grundpraktikum

- (1) ¹Das Grundpraktikum vermittelt im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Das praktische Studiensemester ist einer deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfasst das praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Die Dauer der Grundpraktika sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, sie sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzu leisten; die nachstehenden Absätze gelten sinngemäß. ³Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) ¹Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienzentrum der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.
- (5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Anlage zu verwenden.

- (6) Die Fakultätsräte legen fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.
- (7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (8) ¹Fehltage sind nachzuholen. ²Die Prüfungskommission kann im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (9) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Betreuung ist in der Regel durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. ³Die Praktikantenbeauftragten entscheiden in Zweifelsfällen über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern.
- (11) ¹§ 6 gilt entsprechend für die Prüfungen am Ende des Grundpraktikums und in den praktischen Studiensemestern. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen werden.

§ 11 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist spätestens zum Ende des letzten Studienplansemesters auszugeben. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (3) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen beschließen.
- (4) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (Studienzentrum) abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Prüfungskommission. Der betreuende Dozent oder die Dozentin entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek abgegeben wird.
4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.

§ 12 Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung sowie über die bestandene Vor- oder Zwischenprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement nach dem in der Anlage enthaltenen Muster beigegeben.
- (2) Den Endnoten in den Zeugnissen werden in einem Klammerzusatz die Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt und die ECTS-Kreditpunkte, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (3) Zusätzliche Wahlfächer können auf Antrag in die Zeugnisse aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden.

§ 13 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Fachhochschule Deggendorf bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 28. Mai 1998 außer Kraft.

**Anlage 1
zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissen-
schaften - Fachhochschule Deggendorf**

Vorprüfungszeugnis

Herr/Frau

geboren am in

**hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Grundstudiums die Vorprüfung im Stu-
diengang abgelegt und bestanden.**

Pflichtfächer:

Endnoten: ggf. **Kreditpunkte**

_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____
_____	()	_____

Wahlpflichtfächer

_____ () _____

Wahlfächer:

_____ ()

ggf. Grundpraktikum bzw. Praxissemester

Deggendorf, den

**Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

(Siegel)

Notenstufen für die Endnoten:

sehr gut	=	1,0 und 1,3
gut	=	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	=	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	=	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	=	4,7 und 5,0

1) Notengewicht bei Bildung der Prüfungsgesamtnote: ...

Das Studium umfasste (ggf. ein Grundpraktikum und)..... mit Erfolg abgelegte(s) bzw. angerechnete(s) praktische(s) Studiensemester. Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Bachelor-/ Diplom-/ Masterprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 21. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 8. August 2007 und der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Fachhochschulstudiengang an der Fachhochschule Deggendorf in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten und die Bachelor-/ Diplom-/ Masterarbeit:

sehr gut	=	1,0 und 1,3
gut	=	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	=	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	=	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	=	4,3 und 4,7 und 5,0

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

ECTS-Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Anlage 3
zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissen-
schaften - Fachhochschule Deggendorf

Urkunde

Die Fachhochschule Deggendorf verleiht

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

aufgrund der am _____

im Diplom-/ Master-/Bachelorstudiengang _____

erfolgreich abgelegten Diplom-/ Master-/ Bachelorprüfung den akademischen Grad

Kurzform _____

Deggendorf, _____

Der Präsident

Der Dekan

(großes Siegel)

**Anlage 4
zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissen-
schaften - Fachhochschule Deggendorf**



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Anti» «Name»

First Name:

«Vorname»

1.2 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatumL», «GebOrt», «GebLand»

1.3 Student ID Number or Code:

«MTKNR»

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master/Bachelor in Studiengang

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master/Bachelor of Arts/Science, M.A./M.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study:

.....

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Deggendorf

Fakultät

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German, English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Graduate first/second degree with thesis

3.2 Official Length of Program:

7/3 semesters, fulltime/part-time

3.3 Access Requirements:

.....

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time/Part-time, seven/three semesters, 42/18 months

4.2 Program Requirements:

.....

For the whole program 210/90 ECTS are awarded.

4.3 Program Details:

See "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on a weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission for Master/doctorate

5.2 Professional Status:

The ... degree in this discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor/Master of" and to engage in professional work in the field of

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.fhd.edu

on the program: [www.fhd.edu/...\(Studiengang\)](http://www.fhd.edu/...(Studiengang))

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Diploma (Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor/Master)

Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Prof.
Chair
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

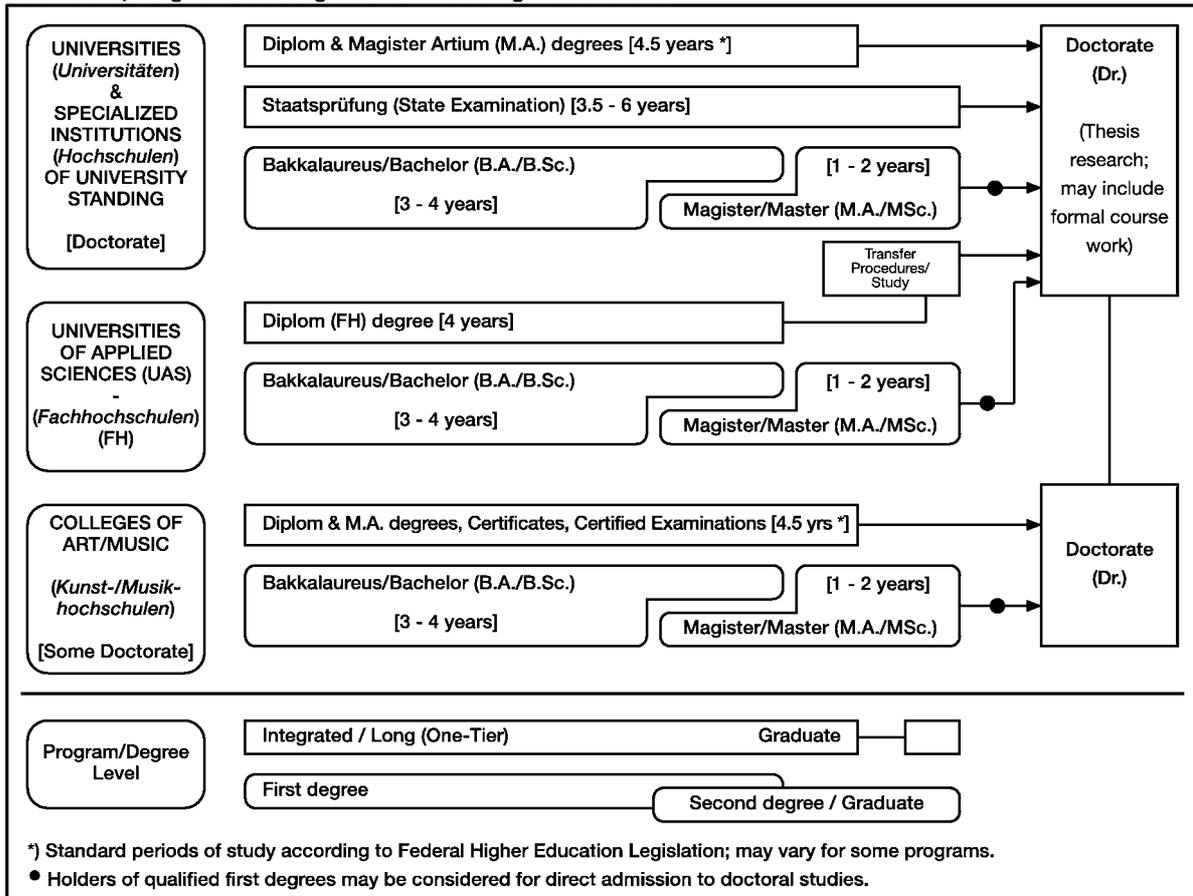
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Anlage 5
zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissen-
schaften - Fachhochschule Deggendorf**

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters

im Studiengang _____

an der Fachhochschule Deggendorf, Edlmairstraße 6+8, 94469 Deggendorf

wird zwischen der

Firma, Behörde, Einrichtung _____
(Name)

(Anschrift, Telefon, Telefax, e-mail)

-nachfolgend Ausbildungsstelle genannt-

und dem Studenten/der Studentin

Herrn/Frau _____
(Familiename und Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(Anschrift, Telefon, Telefax, e-mail)

-nachfolgend Student/Studentin genannt-

folgender **VERTRAG** geschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Die praktischen Studiensemester werden unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integrieren Studium und Berufspraxis. Während der praktischen Studiensemester bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

(2) Für die praktischen Studiensemester gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies

1. die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 1. Oktober 2007 und
2. der von der zuständigen Fakultät der Fachhochschule erlassene Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester.

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ (= ____ Wochen)

- für das o.g. praktische Studiensemester eines Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan (Auszug aus dem Studienplan für den o.g. Studiengang) und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. dem Studenten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
 5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.

(2) Der Student verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des Studenten nach § 7 Abs. 2 fallen.

(2) Der Student erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ €.

§ 4 – Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt
Herrn/Frau

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, e-mail)

als Beauftragten für die Ausbildung des Studenten. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 - Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen (Ausnahmen s. § 10 Abs. 8 APO).

§ 6 - Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 – Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII -). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. ¹⁾

(3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat der Student selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 – Wirksamkeit des Vertrages

Die Zustimmung der Fachhochschule zum Vertrag in fachlicher Hinsicht ist vor dessen Abschluss durch den Studenten einzuholen.

§ 9 – Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in **d r e i** gleichlautenden Ausfertigungen durch die Ausbildungsstelle und den Studenten unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die **d r i t t e** leitet der Student unverzüglich dem Studienzentrum der Hochschule zu.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen ²⁾

Ort, Datum:

Ausbildungsstelle:

Student:

Unterschrift

Unterschrift

Datum: _____

(Beauftragter der Fachhochschule für die praktischen Studiensemester)

1) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

2) Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrkarten) getroffen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 25. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 8. August 2007.

Deggendorf, den 8. August 2007

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 8. August 2007 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 8. August 2007.